

## SATZUNG

### Angel- und Motorwassersportverein e.V.

#### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Angel- und Motorwassersportverein e.V."

Er hat seinen Sitz in Barth - Vogelsang und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 136 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Er gehört dem Regionalanglerverband "Recknitz-Darßer-Boddenkette e.V." und dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.an.

#### § 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Hege und Pflege der Fischbestände, Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Fischbestand, Erhaltung von Angelgewässern, Information der Mitglieder in Bezug auf das Angeln durch Vorträge, Lehrgänge und Ähnliches.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabeordnung.

#### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Im Verein sind neben den aktiven Mitgliedern weitere Mitgliedstypen möglich:

- Förderndes Mitglied,
- Ehrenmitglied,
- Passives Mitglied.

Fördernde Mitgliedschaft wird auf Antrag vom Vorstand bestätigt. Die fördernde Mitgliedschaft endet mit der Nichtbezahlung des Förderbeitrages. Ehrenmitglied kann ein langjähriges Mitglied werden, welches sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft kann jedes Vereinsmitglied unterbreiten. Der Vorschlag ist vom Vorstand zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen. Der Beschluss muss mehrheitlich gefasst werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann mehrheitlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aus Gründen des groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins entzogen werden.

Passive Mitgliedschaft kann auf Antragstellung für einen bestimmten Zeitraum vom Vorstand genehmigt werden. Gründe für eine passive Mitgliedschaft können Studium, sonstige Ausbildung, Wehr- und Ersatzdienst oder berufliche Veränderungen sein. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- alle aktiven Mitglieder ab Volljährigkeit,
- die Ehrenmitglieder.

Die Aussetzung der aktiven Mitgliedschaft erhält die Mitgliedschaft, lässt jedoch Rechte und Pflichten im Verein ruhen. Das aktive und passive Wahlrecht ruht ebenfalls.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen, wobei der erweiterte Vorstand über die Aufnahme entscheidet. Wirksam wird die Aufnahme nach Verpflichtung auf die Satzung und Aushändigung des Ausweises. Die Aufnahme als Mitglied schließt einen Anspruch auf einen Bootslichegeplatz nicht ein, berechtigt aber zur schriftlichen Antragstellung auf einen solchen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich auf dem Vereinsgelände frei zu bewegen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Bootsbesitzer haben das Recht, den zugewiesenen Liegeplatz einzunehmen sowie die Vereinseinrichtungen wie Slipanlage, Bootsschuppen zu nutzen. Bootslichegeplätze werden durch den Vorstand an Mitglieder des Vereins vergeben. Mitglieder unter 5 Jahren Mitgliedschaft haben bei Zuweisung eines Liegeplatzes eine einmalige Gebühr zu zahlen. Aus zwingenden Gründen kann der Liegeplatz durch den Vorstand gekündigt werden.

Der Anspruch auf einen Liegeplatz erlischt nach Ende des Besitzes eines Bootes nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres bzw. nach nicht vollzogenen Aufnahmebedingungen durch das neue Mitglied. Auf Antrag kann der Liegeplatz auf ein weiteres Kalenderjahr gegen Zahlung der Liegeplatzgebühr reserviert werden.

Der Verein unterscheidet in Sommer- und Winterliegeplätze. Beide werden jeweils für 6 Monate vergeben. Mitglieder, die einen Sommerplatz belegen, haben Anspruch auf einen Winterliegeplatz an Land.

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, die Satzung des Vereins einzuhalten, jedes vereinsschädigende Verhalten zu unterlassen und bei der Durchsetzung einer hohen Ordnung und Sicherheit auf dem Vereinsgelände und in den Hallen mitzuhelfen. Insbesondere hat es dafür Sorge zu tragen, dass keine umweltschädlichen Stoffe in den Boden bzw. ins Wasser gelangen. Bei Verstoß gegen diese Pflicht ist jeder Verursacher persönlich zum Schadenersatz verpflichtet.

Jeder Bootsanlieger hat die Pflicht, die Bootsgeschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) innerhalb des Hafens einzuhalten und Sorge zu tragen, dass Beschädigungen anderer Boote durch das eigene verhindert werden. Dem Vorstand ist der Verkauf des Bootes rechtzeitig anzuzeigen.

Festgelegte Gebühren sind von den Mitgliedern rechtzeitig in voller Höhe zu entrichten. Über Mitgliedsbeiträge werden keine Spendenquittungen ausgestellt.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person sowie durch den Tod.

Der freiwillige Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat.

Weitere Ausschlussgründe sind:

- unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern und/oder Gästen des Vereins,
- zwei Monate Rückstand bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### § 6 Beiträge, Gebühren, Ehrungen

Die Aufnahme als Mitglied im Verein ist mit einer Aufnahmegebühr verbunden. Jedes Mitglied hat jährlich seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Anerkannte Halbzahler zahlen 50 % der festgelegten Höhe. Als Halbzahler gelten alle Kinder bis zum 16. Lebensjahr sowie Mitglieder, deren Monatliches Nettoeinkommen weniger als Euro 400,- beträgt. Zum Nettoeinkommen sind alle Beträge zu rechnen, die der Einkommenssteuer unterliegen.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Die Höhe der von den fördernden Mitglieder zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und dem Vorstand abgestimmt, sollte aber nicht unter einem Jahresbeitrag liegen. Passive Mitglieder zahlen für die Zeit der Passivität keinen Beitrag.

Die Abführung an den Landesanglerverband erfolgt entsprechend den Festlegungen. Die Nutzung der Bootsliegeplätze ist gebührenpflichtig.

Mitglieder und Nichtmitglieder können auf Antrag einen Winterliegeplatz gegen die entsprechende Nutzungsgebühr erhalten.

Liegeplätze in den Hallen werden auf Antrag durch den Vorstand vergeben, sie sind gebührenpflichtig.

Anteilige Energiekosten sind zusätzlich zu vergüten.

Die Gebühren für die Winter- und Hallenliegeplätze werden auf eine Zeit von 6 Monaten berechnet.

Das jährliche Ab- und Aufslippen der Boote ist für Mitglieder gebührenfrei. Zusätzliches Slippen ist gebührenpflichtig.

Die Gebührenordnung - u.a. auch mit Festlegungen zu Pflichtstunden (Preis für Nichtableistung), sowie Energiekosten im Verbrauch der Boote - wird jährlich für das laufende Geschäftsjahr neu auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und ist Bestandteil der Satzung.

Der 60. Geburtstag bei Frauen und der 65. Geburtstag bei Männern werden mit einem beitragsfreien Geschäftsjahr geehrt.

## § 7 Organe des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als Euro 250,- verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Sport- und Kulturverantwortlichen,
- dem Verantwortlichen für Slipanlage und Bootshallen,
- dem Schrifführer und
- dem Verantwortlichen für Kinder- und Jugendarbeit.

## § 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Erarbeitung eines Wirtschaftsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse, Bootsliegplatzvergabe- und Bootsschuppenplatzvergabe.

## § 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für den erweiterten Vorstand und lässt sich diesen durch eine offene Wahl durch die Mitgliederversammlung bestätigen. Für die Wahl gilt der Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

#### § 10 Vorstandssitzungen

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden - bei dessen Abwesenheit, die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

#### § 11 Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Ihnen obliegt es,

- den Jahresgeschäftsbericht,
- den Jahreskassenbericht,
- den Bericht des Kassenprüfers

entgegenzunehmen.

Für das laufende Geschäftsjahr erfolgt die Neufestlegung der zu zahlenden Gebühren (Gebührenordnung) sowie die Bestätigung der Mittelverwendungskonzeption.

Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Ordnungsgemäße Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 12 Kassenführung und Prüfung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben mit Belegen laufend zu buchen. Aus diesen Belegen müssen Zweck der Zahlung und Zahltag ersichtlich sein.

Vom Kassenwart sind nur Zahlungen zu leisten, wenn sie vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden angewiesen wurden.

Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge und Gebühren verantwortlich.

In der Kasse darf höchstens ein Bargeldbestand von Euro 1.000,- vorhanden sein.

Die Kasse ist durch den gewählten Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Kasse ist jährlich abzuschließen.

#### § 13 Protokollierung

Über den Verlauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Zu unterschreiben ist das Protokoll vom Schriftführer und dem Leiter der Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung.

#### § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Barth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 15 Beschluss und Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am, 16. Januar 2016 beschlossen.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender